



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des S, Wien, vom 25. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22, vertreten durch Mag. Mann, vom 16. November 2010 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird zu Ungunsten des Bw. abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und dieses bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

### Entscheidungsgründe

#### Steuererklärungen

Der Bw. übermittelte seine Steuererklärungen am 24.7.2009 dem Finanzamt. In diesen erklärte er Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 6.159,44 sowie Kosten der doppelten Haushaltsführung in Höhe von € 3.150,50.

#### Berichtigte Erklärungen

Am 3.8.2010 übermittelte er eine handschriftliche Erklärung, dergemäß er nicht gewusst habe, dass er auch privaten Kundschaften eine Rechnung ausstellen habe dürfen, weshalb er in der Einkommensteuererklärung nur die Firmen angegeben habe und legte eine geränderte Einkommensteuererklärung vor, dergemäß seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb € 4.757,84 betragen. Außerdem beantrage er den Mehrkindzuschlag. An Einnahmen erklärte er in seiner Einnahmen-Ausgabenrechnung € 16.684,21 (richtig gerechnet 16.784,21). An Ausgaben erklärte er € 11.926,37, darin enthalten € 1478,40 für Familienheimfahrten im Zeitraum vom Februar bis Juni 2002 und von € 3225,60 vom 1.7. – 31.12.2008.

### **Vorhalt und Beantwortung**

Am 16.8.2010 übermittelte das Finanzamt dem Bw. einen Vorhalt in dem es um Vorlage diverser Unterlagen ersuchte. Diese überreichte der Bw am 30.9.2010.

### **Bescheid gem. § 303 Abs. 4 BAO**

In der Folge nahm das Finanzamt das Verfahren wieder auf und erließ einen Einkommensteuerbescheid in dem die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit € 5.762,70 festgestellt wurden und führte begründend aus, dass die Kosten für den Fotoapparat nicht abzugsfähig sein, und die Benzin und KFZ-Kosten mangels eines betrieblich genutzten Fahrzeuges nicht anerkannt würden. Hinsichtlich der geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten würden für die Monate Februar, Mai und Juni ein Betrag von 244,25 pro Monat berücksichtigt, für die Monate Juli bis Dezember 281 pro Monat anerkannt. Die Heimfahrten seien mit dem höchsten Pendlerpauschale begrenzt. Der Mehrkindzuschlag stehe nicht zu, da im Jahr 2008 keine Familienbeihilfe ausbezahlt worden sei.

### **Berufung**

Gegen diesen Bescheid brachte der Bw. am 25.11.2010 Berufung ein und brachte vor, dass in den gewerblichen Einkünften irrtümlich auch die nichtselbständige Tätigkeit eingerechnet worden sei. Seine Einnahmen würden nur € 11.247,75 betragen, weshalb sich die Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf 4.7.58,63 belaufen würden.

### **Berufungsvorentscheidung**

Am 13.1.2011 erließ das Finanzamt eine abweisende Berufungsvorentscheidung in der es begründend ausführte, dass die vorgelegten Abrechnungen der Fa H Werkleistungen betreffen, die nicht aufgrund eines Angestelltenverhältnisses abgerechnet worden seien. Mit der Schlussrechnung vom 18.12.2008 sei die Abrechnung sämtlicher Leistungen in Höhe von € 5.536,46 netto erfolgt. Die Abrechnung sei vom Bw. unterfertigt worden und sei ihm der Betrag bar ausgehändigt worden.

## Vorlageantrag

Am 25.1.2011 brachte der Bw einen Vorlageantrag ein. Beim Einreichen des Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 seien Missverständnisse entstanden. Es sei die Schlussrechnung als weitere Rechnung hinzugerechnet worden. Er sei von der Fa H für die erbrachte Leistung in Höhe von € 3291,29 im Voraus bezahlt worden. Für diese Vorauszahlungen habe er keine Belege unterschrieben, die Schlussrechnung ergebe nur den offenen Betrag von € 5.536,46 zu den offenen Rechnungen.

"Das waren lediglich Rechnungen, die ich zum Zeichen der Richtigkeit bei der Übergabe unterfertigt habe. Nur die Schlussrechnung der Fa H wurde mit in bar erhalten unterzeichnet. Die Schlussrechnung war eine noch nicht erbrachte Zahlung für die Leistungen vom Jahr 2008. Dieser Beleg sollte nicht als Rechnung dienen sondern als Restschuldrechnung der Firma."

## Vorhalt

Bezüglich der geltend gemachten Familienheimfahrten für den Zeitraum Februar bis Juni 2008 (€ 1478,40) und Juli bis Dezember 2008 (€3225,60) wurde der Bw. mit Schreiben vom 4.10.2012 ersucht diese nachzuweisen, ebenso wie die Kosten der doppelten Haushaltsführung. Außerdem wurde der Bw. ersucht die bekannt zu geben wo seine Gattin ab 2004 arbeitet und die Angaben zu belegen.

Dieser Vorhalt wurde jedoch nicht beantwortet.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

In der Berufung gegen den ESt-Bescheid 2008 brachte der Bw vor, dass die Einnahmen aus nsA irrtümlich zu den Einnahmen aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet worden seien.

Im Vorlageantrag änderte er sein Begehrt dahingehend, dass die Schlussrechnung der Fa. H irrtümlich doppelt erfasst wurden sei.

Anhand der aufliegenden Unterlagen wurde festgestellt:

der Lohnzettel der Fa H über **€ 8146,18** wurde für den Zeitraum 20.2 – 2.5. ausgestellt.

Gemäß den vorgelegten Rechnungen hat der Bw. als Gewerbetreibender ff Einnahmen erzielt:

R		€ 650		
H	v 2.6.2008	€ 1.282,50		
"	v 3.7.2008	€ 3.322,50		
"	v. 4.8.2008	€ 2.880,-		

"	v 3.9.2008	€ 1.342,75	in Summe	<b>€ 8827,75</b>
N		€ 850,-		
K		€ 920,-		

H 18.12.2008 Schlussrechnung für Werkleistung im Leistungszeitraum 2008 für

Werkleistungen in Hainburg und Fischamend über **€ 5536,46**.

In seiner Einnahmen Ausgabenrechnung des Jahres 2008 hat der Bw. angegeben, dass er in Österreich aufhältig war und auch hier gearbeitet hat.

Betrachtet man nun die Einnahmen der einzelnen Zeiträume nebeneinander erkennt man, dass die in der Schlussrechnung

angeführte Zahlung über € 5536,46 mit jenen der sonstigen Monate vergleichbar ist. Zudem geht aus dieser Rechnung eindeutig hervor, dass es sich um eine Schlusszahlung handelt

(also bereits Vorleistungen erbracht wurden). Der UFS gelangte somit zu der Überzeugung, dass es sich bei der "Schlussrechnung" vom 18.12.2008 um eine eigenständige Rechnung für die Monate September bis Dezember anlässlich der Beendigung der Arbeiten an den angeführten Bauarbeiten handelt und diese den anderen Einnahmen in voller Höhe hinzuzurechnen ist.

Würde man hingegen der Ansicht des Bw. folgen, käme man zu dem Schluss, dass dieser von seinen Einkünften seine Lebenshaltungskosten nicht decken könnte.

Im Übrigen wird auf die begründenden Ausführungen im Einkommensteuerbescheid vom 16.11.2010 verwiesen und werden diese zum Inhalt der Berufungsentscheidung erklärt.

Die Einnahmen aus Gw. betragen somit € 16.784,21

die anerkannten Betriebsausgaben betragen € 8:307,82

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen somit € 8.476,39

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 16. Jänner 2013